

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Die religiösen Übungen der Schuljugend im österreichischen Recht.) Das „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht“ vom 15. April 1933 (Stück VIII, S. 40, Nr. 25) hat folgenden Erlaß des damaligen österreichischen Bundesministers für Unterricht, Dr Anton Rintelen, vom 10. April 1933, Z. 10.098, veröffentlicht:

„Der Erlaß des Unterstaatssekretärs für Unterricht vom 10. April 1919, Z. 950/U, ‚Volkserziehung‘ Nr. 9, betreffend die Teilnahme der Schuljugend an den religiösen Übungen, wird außer Kraft gesetzt; damit treten die durch diesen Erlaß aufgehobenen Bestimmungen der §§ 10, 63, 74 und 191 der Schul- und Unterrichtsordnung, betreffend die religiösen Übungen, wieder in Wirksamkeit.“

Damit wurde auf den Tag genau nach 14 Jahren der nach dem damals als Unterstaatssekretär für Unterricht amtierenden Otto Glöckel benannte „Glöckel-Erlaß“ aufgehoben. Derselbe lautete:

„Im Grunde des Art. 14, Abs. 3, des St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867 . . ., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, finde ich anzuhören, daß an allen dem Staatsamte für Inneres und Unterricht unterstehenden mittleren Lehranstalten der Zwang zur Teilnahme an religiösen Übungen untersagt ist. Die Nichtteilnahme an einer religiösen Übung darf auf die Klassifikation des Schülers keinen Einfluß ausüben.“

Ebenso hat an den allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen der Zwang in der angedeuteten Richtung zu entfallen, insoferne landesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen der §§ 10, 63, 74 und 191 der Schul- und Unterrichtsordnung, soweit sie sich auf die religiösen Übungen beziehen, treten außer Kraft.“

Die erwähnte Verfügung des Ministers Rintelen hat geradezu sensationelles Aufsehen gemacht, hat er doch damit wirklich „Revolutionsschutt“ auf kulturellem Gebiet weggeräumt.

Allerdings regte sich sofort nicht bloß in antireligiösen Kreisen, sondern auch bei einzelnen Katholiken das Bedenken, ob Minister Rintelen wohl berechtigt war zu seinem Vorgehen. Über die Berechtigung kann kein Zweifel bestehen. Der Erlaß vom 10. April 1919 war ein „Ministerialerlaß“ (der damalige Unterstaatssekretär hatte auf dem Gebiet des Unterrichtswesens Ministerbefugnisse), nicht aber ein Gesetz, und konnte daher ohneweiters von demselben oder einem nachfolgenden Unter-

richtsminister durch einen neuerlichen Erlaß außer Wirksamkeit gesetzt werden. Also formell keine Schwierigkeit!

Aber wie steht es materiell oder inhaltlich damit? Sind die religiösen Übungen nach geltendem österreichischen Recht etwas „Schulfremdes“ oder sind sie rechtlich eine „Schulangelegenheit“?

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (a. b. G.) stellt im § 139 die Erziehungspflicht fest: „Die Eltern haben die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre Körper- und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.“

Diese Erzieherpflicht erscheint wieder auf im Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 (R.-G.-B. Nr. 62), § 20: „Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.“ Unter den Lehrgegenständen der allgemeinen Volksschule ist im R.-V.-G., § 3, „Religion“ genannt.

Da also nach § 139, a. b. G., und nach den Schulgesetzen die Kinder „in Religion erzogen und unterrichtet werden müssen“, ist die Zugehörigkeit der schulpflichtigen Kinder zu einem vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse eine Selbstverständlichkeit.

Es erhebt sich nun die Frage: Besteht der Schulgegenstand „Religion“ im bloßen Religionsunterricht, oder umfaßt er auch die „religiösen Übungen“?

Letzteres ist von vornherein wieder eine Selbstverständlichkeit, denn auch zu den Schulgegenständen: „Lesen, Schreiben, Rechnen, Turnen“ u. s. w. gehören unbedingt auch die „Übungen“ in diesen Fächern; warum sollte gerade beim Gegenstand „Religion“ von Übungen abgesehen werden?

Dementsprechend überweist das Gesetz vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 48), wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, im § 2 „die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossenschaften in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft“, sieht also Religionsunterricht und religiöse Übungen als Gleichwertiges an, das zusammen den Gegenstand „Religion“ ausmacht.

Dasselbe besagt § 63 der sogenannten „Schul- und Unterrichtsordnung“, das ist: Verordnung des Ministeriums für Kul-

tus und Unterricht vom 29. September 1905, womit eine definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen erlassen wird, ganz ausdrücklich: „Die in die Volksschule aufgenommenen Kinder haben sich an den kundgemachten religiösen Übungen zu beteiligen.“

Es sind daher die Schulkinder auch zur Teilnahme an den ordnungsgemäß kundgemachten Religionsübungen genau so verpflichtet, wie zur Teilnahme an den Übungen in anderen Schulfächern. Es läßt sich ja eine religiöse Erziehung gar nicht vorstellen ohne Verpflichtung der Kinder zu religiösen Übungen.

Das R.-V.-G. besagt gleich im § 1 bei der Bestimmung der Aufgabe der allgemeinen Volksschule: „Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder *sittlich-religiös* zu erziehen, deren Geistesfähigkeiten zu entwickeln . . .“ Der Ausdruck „*sittlich-religiöse*“ Erziehung, Erziehung in sittlich-religiösem Geiste u. dgl. kehrt häufig bei behördlichen Erlässen wieder; es sei nur hingewiesen auf die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. Juni 1928, betreffend die Festsetzung der Lehrpläne für die Hauptschulen; darin wird bei „Grundsätzliches“ unter anderem verlangt, daß die Jugend in „sozialem, staatsbürgerlichem, nationalem und sittlich-religiösem Geiste“ zu erziehen ist und daß jede sich bietende Gelegenheit wahrzunehmen ist, „um der Jugend feste Grundlagen sittlicher Lebensgestaltung zu vermitteln und diese durch alle wertvollen Kräfte der Erziehung, besonders durch *Pflege des religiösen Lebens*, zu sichern“.

Wie ist aber nun Pflege des religiösen Lebens möglich, ohne an religiösen Übungen teilzunehmen? Es war daher ein volles Abgehen Glöckels vom Geiste der österreichischen Schulgesetzgebung, als er durch seinen Erlaß vom 19. April 1919 die Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Übungen, die er so unschön mit dem Worte „Zwang“ belegte, aufhob. Da hätte er von einem seiner auch als sehr freiheitlich bekannten Vorgänger, nämlich dem Minister Stremayr, sich entsprechende Belehrungen holen können, der in einem Ministerialerlaß vom 11. Juni 1873, Z. 544, K.-U.-M., die Bedeutung der religiösen Übungen an Volksschulen wie folgt darlegte:

„Weder der Wortlaut dieser Gesetze, (nämlich § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868; §§ 1, 3, 5, u. s. w. des Gesetzes vom 14. Mai 1869), noch der aus den Reichsratsverhandlungen sprechende Geist derselben läßt darüber einen Zweifel, daß es der wohlerwogene Beschuß der Gesetzgebung war . . ., die religiöse Erziehung der Jugend nicht als einen der Schule fremden, lediglich als innere Angelegenheit der Kirche zu behandelnden Gegenstand zu erklären, sondern Einrichtungen zu treffen, welche dafür Bürgschaft geben, daß . . . der Religionsunterricht und die religiösen Übungen unter der unmittelbaren Leitung der

konfessionellen Organe und unter der obersten Aufsicht des Staates einen integrierenden Teil des Unterrichtes und Erziehungswesens an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen bilden.

Insbesondere geht aus § 5, Absatz 5, R.-V.-G., hervor, daß die hierauf sich beziehenden Anordnungen der konfessionellen Organe, nur insofern sie mit der allgemeinen Schulordnung im Einklang befunden werden, für die Schule maßgebend werden können, daß ihnen jedoch auch anderseits, wenn ihre Verkündigung durch die Schulbehörde nicht aus diesem Grunde untersagt worden ist, der Charakter einer für die Schule, d. h. für Lehrer und Schüler bindenden Norm, zukommt.

Kein Bestandteil des Erziehungssystems, zumal an Volkschulen, kann aber dem Ermessen der Schuljugend anheimgestellt werden und es hätte daher durch die vorstehend erwähnten Anordnungen die Gesetzgebung selbst sich mit dem kaum erst erlassenen Staatsgrundgesetz in Widerspruch gebracht, wenn dem Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) wirklich der Sinn beizulegen wäre, daß Schulknaben nicht zur Teilnahme an religiösen Handlungen verhalten werden können. Die Ausnahme, welche dieser Artikel eben für den Fall macht, daß jemand der hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht, hätte wohl kaum einen Sinn, wenn sie nicht eben auf solche Personen bezogen werden sollte, welche wegen ihres jugendlichen Alters unter der Leitung und Einwirkung anderer stehen.

Am allerwenigsten aber sollte von Schulpflegern bezweifelt werden, daß, soweit es sich um die Ausführung der Schulgesetze handelt, die Schuljugend unter der hiezu berechtigten Gewalt der Schule stehe.“

Mit letzteren Ausführungen ist zugleich dargetan, daß der „Glöckel-Erlaß“ sich mit Unrecht auf den Art. 14, Absatz 3, des St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867 beruft. Derselbe lautet: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.“ Nun stehen doch ganz gewiß die Schüler unter der Gewalt der Schule. Wenn die Schule das Kind zur Teilnahme an einer religiösen Übung verpflichtet, so ist es eben dazu verhalten, an ihr teilzunehmen, genau so wie die Schule die Kinder verpflichten kann und verpflichtet, an den Übungen im Lesen, Rechnen, Turnen, Singen u. s. w. teilzunehmen. Gar keine andere Verpflichtung besteht hinsichtlich der religiösen Übungen.

In Wirklichkeit wurde der Erlaß, welcher den „Zwang“ aufheben sollte, zu einem wirklichen „Zwang-Erlaß“, nämlich

gegen die Religionslehrer. Besonders in Wien, wo das Schulwesen fast ganz der sozialdemokratischen Mehrheit ausgeliefert ist, begann eine wahre Zeit des Martyriums für eifrige Religionslehrer, sowohl geistlichen als auch weltlichen Standes. Die christlichen Zeitungen, voran die „Reichspost“ und die Fachblätter der christlichen Lehrerschaft und der Katecheten, brachten viele Klagen darüber, wie der erwähnte Erlaß den Katecheten gegenüber in der gehässigsten und feindseligsten Art ausgenützt wurde. So wurde der Versuch gemacht, den Religionslehrer zu verhindern, sich durch Fragen über die Teilnahme der Schüler an den religiösen Übungen zu überzeugen. Ja, man wollte sogar darin, daß der Kätechet die Kinder auf das Kirchengebot und damit auf die Pflicht, den Sonn- und Feiertagsgottesdienst zu besuchen, aufmerksam mache, einen ungesetzlichen Zwang und eine verbotene Einflußnahme auf die Kinder sehen. Tatsächlich wurden auch einzelne Religionslehrer wegen solcher Fragestellung disziplinar zur Verantwortung gezogen. Es wurde sogar einem Kätecheten unerlaubte Beeinflussung der Kinder vorgeworfen, weil er Tag und Stunde der gemeinsamen Beichte und Kommunion auf die Tafel schrieb. Man hat vielfach die Kinder eigens darauf aufmerksam gemacht, daß sie der Mahnung des Kätecheten nicht Folge zu leisten brauchten, daß sie gar keine Strafe zu befürchten hätten, wenn sie nicht an den religiösen Übungen teilnehmen, daß sie gar niemand hiezu verpflichten könne u. s. w. Man kann sich denken, wie unpädagogisch ein solches Vorgehen war und wie schwer es das Ansehen des Religionslehrers und der Religion schädigen mußte. Man begreift daher, daß gerade die Religionslehrer in Wien über die Abschaffung des berüchtigten „Zwang-Erlasses“ erfreut sind, weil dadurch der Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht und der Rechtszustand bezüglich der sittlich-religiösen Erziehung der katholischen Jugend wieder hergestellt ist. Aber auch die Religionslehrer der anderen Bundesländer freuen sich über die klare Sicht, welche nun wieder herrscht, und danken es dem Herrn Unterrichtsminister Rintelen herzlich, daß er, unbekümmert um alle Einwendungen und Bedenken, mutig mit einem unhaltbaren Zustand aufgeräumt hat.

Besonders erschwert wurde die Arbeit des Kätecheten auch dadurch, daß vielfach, besonders in größeren Orten, gerade zur Zeit des Gottesdienstes (der Schulmesse) andere Veranstaltungen für Kinder durchgeführt wurden, wie Morgenfeiern, Ausflüge u. s. w. Besonders die Ortsgruppen des Vereines „Freie Schule — Kinderfreunde“ suchten regelmäßig die ihnen übergebenen Kinder durch Veranstaltungen und Ausflüge von der Teilnahme am Sonntagsgottesdienst und an der Fronleichnamsprozession abzuhalten. Da nun die Pflichtmäßigkeit der reli-

giösen Übungen wieder sichergestellt ist, wird man gegen die Unternehmer derartiger „Gegenveranstaltungen“ auch entsprechend einschreiten können.

Linz.

Dr Ferdinand Spiesberger.

(Das Klagerecht im kanonischen Eheprozeß.) In anscheinend klarer Weise regelt can. 1971 Cod. jur. can. das Klagerecht im kanonischen Eheprozeß. Es sind klageberechtigt 1. die Gatten, sofern sie nicht das Hindernis selbst verschuldet (*impedimenti causa*), 2. der Promotor *justitiae* in allen ihrer Natur nach öffentlichen Hindernissen. — Andere Personen, auch Gatten, denen das Klagerecht fehlt, haben nur das Recht der Anzeige. Dieser Text gab aber bald zu Zweifeln Anlaß. Zunächst wurde von der Interpretationskommission am 12. März 1929 (A. A. S. XXI, 171) erklärt, daß der Ausdruck *Hindernis* im weiteren Sinne (can. 1081—1103), also u. a. auch von Furcht und Irrtum zu verstehen sei. Höchst wahrscheinlich ist *causa impedimenti* als *Schuldursache* zu denken. Doch liegt darüber noch keine offizielle Entscheidung vor. — Was ist ein *impedimentum natura sua publicum*? Der Kodex gibt in can. 1037 wohl eine Begriffsbestimmung von *impedimentum publicum* („*quod probari in foro externo potest*“), nicht aber von *natura sua publicum*. Die Kanonisten verstehen darunter ein Hindernis, das auf einem öffentlich-rechtlichen Tatbestand beruht, das also jederzeit z. B. durch Einsicht in die Matriken, Ordens- und Weihebücher, staatlichen Personenregister, konstatiert werden kann. Das gleiche gilt, wenn der betreffende Tatbestand durch ein rechtskräftiges Urteil festgelegt ist, z. B. daß zwei außerelische Kinder verschiedener Mütter denselben Vater haben. Da nun den am Hindernis schuldigen Gatten das Klagerecht verwehrt ist, der Promotor *justitiae* nur bei Vorhandensein von Hindernissen, die *ihrer Natur* nach öffentlich sind, ein Klagerecht besitzt, so können sich wenigstens scheinbar gewisse Härten ergeben. Die Gatten, die in einer Ehe leben, die wegen eines verschuldeten geheimen oder auch öffentlichen, aber nicht seiner Natur nach öffentlichen Hindernisses ungültig ist, können von dieser Ehe nicht loskommen, weil weder sie noch der Promotor ein Klagerecht besitzen. Anderseits kann der Promotor gegen eine Ehe nicht einschreiten, die wegen eines öffentlichen aber nicht seiner Natur nach öffentlichen Hindernisses ungültig ist. Wegen dieser Unzukämmlichkeiten glauben nun neuere Kanonisten den Kodex korrigieren zu müssen. Sie lehren entweder, daß der Promotor auf eine Anzeige auch von Seite der Gatten, welche des Klagerechtes entbehren, überhaupt oder wenigstens bei Vorhandensein eines einfachen öffentlichen Hindernisses die Klage erheben könne, oder doch vom Bischof aus öffentlichen Rücksichten zur Klageerhebung veranlaßt werden.